

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Hüttblek, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 5– 1. Änderung – für den Bereich: „Möschen I“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.08.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 –1. vereinfachte Änderung für das Gebiet „Möschen I“ bestehend aus dem Text ( Teil B) erlassen.

### **TEIL B -TEXT-**

#### **1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB**

Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB. (Festsetzung Ziffer 1.3 im Ursprungsplan)

#### **2. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen ( § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO )**

2.1 Für Wohngebäude innerhalb des Plangebiets gilt folgendes:

2.1.1 Die Dachneigung wird zwischen 25 und 50 Grad festgesetzt. ( Festsetzung Ziffer 5.1.3 im Ursprungsplan)

2.1.2 Die Fassaden der Wohngebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise sind Holzfassaden zulässig. Die Fassaden sind in gedecktem Rot, Braun, Grün oder Grau zu gestalten. (Festsetzung Ziffer 5.1.4 im Ursprungsplan)

2.2 Für gewerblich genutzte Gebäude innerhalb des Baugebietes gilt folgendes:

2.2.1 Die Aussenfassaden sind in gedecktem Rot, Braun, Grün oder Grau zu gestalten. (Festsetzung Ziffer 5.2.2 im Ursprungsplan)

**Hinweis: Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes werden von der vorliegenden Änderung nicht berührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2012  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 09.01.2013 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2012 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.2013 im Parallelverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden
5. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Text und der Begründung hat in der Zeit vom 02.05.2013 bis zum 03.06.2013 während der Öffnungszeiten im Amt Kisdorf gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.04.2013 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Die Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom 23.04.2013 erfolgte im Parallelverfahren mit der öffentlichen Auslegung
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 13.08.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Text (Teil B) am 13.08.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.
9. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

---

Ort, Datum

L.S.

---

Bürgermeister

10. Der Beschluss über die Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Gemeinde Hüttblek

Hüttblek , den \_\_\_\_\_